

1. Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Biochemische Institut der Albert-Ludwigs-Universität vom 23. 8. 1971 wird wie folgt geändert:

§ 3 Zusammensetzung

Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle am Institut tätigen Lehrstuhlinhaber, Abteilungsvorsteher und wissenschaftlichen Räte sowie 2 gewählte Vertreter der Dozenten an.

§ 4 Geschäftsführung

.....

(6) Bei den Beratungen können zwei von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählte, nicht stimmberechtigte promovierte Vertreter des Personenkreises der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugezogen werden.

(7) Bei Beratungen über die Verteilung des Institutsetats werden alle Forschungsleiter (§ 12) hinzugezogen.

Vom Verwaltungsrat beschlossen am 17. April 1972

2. Nachstehend wird die in der Fassung vom 17. April 1972 geltende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Biochemische Institut bekanntgegeben.

Steinlin

Rektor

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Biochemische Institut der Albert-Ludwigs-Universität
in der Fassung vom 17. April 1972

Erster Teil: Organe des Instituts

§ 1 Organe des Instituts sind

1. das Direktorium
2. der geschäftsführende Direktor
3. die Institutsversammlung.

1. Abschnitt: Das Direktorium

§ 2 Aufgaben

Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit sie nicht übergeordneten Organen vorbehalten sind.

§ 3 Zusammensetzung

Dem Direktorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder alle am Institut tätigen Lehrstuhlinhaber, Abteilungsvorsteher und wissenschaftlichen Räte sowie 2 gewählte Vertreter der Dozenten an.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Vorsitzender des Direktoriums ist der geschäftsführende Direktor.
- (2) Er beruft das Direktorium nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder ein.
- (3) Das Direktorium entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet der geschäftsführende Direktor.
- (5) Es tagt nicht öffentlich.
- (6) Bei den Beratungen können zwei von den wissenschaftlichen Mitarbeitern gewählte, nicht stimmberechtigte promovierte Vertreter des Personenkreises der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugezogen werden.
- (7) Bei Beratungen über die Verteilung des Institutsetats werden alle Forschungsleiter (§ 12) hinzugezogen.

2. Abschnitt: Der geschäftsführende Direktor

§ 5 Aufgaben

- (1) Der geschäftsführende Direktor leitet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Direktoriums und vertritt das Institut nach außen. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Wenn er an seiner Amtführung verhindert ist, nimmt sein Stellvertreter seine Aufgaben wahr.

§ 6 Wahl

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder des Direktoriums in direkter Wahl auf 1 Jahr - beginnend am 1. März jeden Jahres - gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) An der Wahl beteiligt sich außer den Mitgliedern des Direktoriums eine gleich große Zahl beamteter wissenschaftlicher Mitarbeiter, (§ 67, Abs. 2 b und c GO), die aus ihrer Gruppe gewählt werden.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei dieser ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt. Kommt keine Mehrheit für einen Kandidaten zustande, so entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Die Institutsversammlung

§ 7 Aufgaben

- (1) Die Institutsversammlung berät das Direktorium in Fragen der Organisation, Verwaltung und Zusammenarbeit, einschließlich von Raum- und Haushaltsfragen.
- (2) Die Beratung erfolgt in der Regel in Form von Anträgen, über deren Gegenstand die Institutsversammlung abstimmt.
- (3) Entscheidet das Direktorium gegen den Rat der Institutsversammlung, so muß es seinen Beschluß ausführlich begründen.
- (4) Darüber hinaus kann die Institutsversammlung vom geschäftsführenden Direktor Auskünfte in allen Angelegenheiten verlangen, die ihrer Beratung obliegen.

§ 8 Zusammensetzung

Der Institutsversammlung gehören alle am Institut hauptberuflich tätigen Universitätslehrer einschließlich der Institutsleitung sowie alle an dem Institut angestellten wissenschaftlichen Mitarbeiter und die dort angestellten Doktoranden an.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Institutsversammlung wählen aus ihrem Kreis auf 1 Jahr gemäß § 6 (3) einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Institutsversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Semester oder auf Wunsch von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen.
- (3) Sie entscheidet über Anträge an das Direktorium mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Sie tagt nicht-öffentlich.

Zweiter Teil: Organisation der Lehre

- § 10 Der geschäftsführende Direktor ist der Fakultät für die ordnungsgemäße Durchführung der dem Institut entsprechend den Beschlüssen der Medizinischen Fakultät I und des Gemeinsamen Ausschusses übertragenen Lehrveranstaltungen verantwortlich.

Dritter Teil: Organisation der Forschung

- § 11 Das Institut ist in Forschungsgruppen gegliedert.
- (1) Forschungsgruppen sind unter der Leitung eines Forschungsleiters selbständig und unabhängig arbeitende Einheiten.
 - (2) In Fragen der Organisation und des Unterrichts sind sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften dem geschäftsführenden Direktor gegenüber weisungsgebunden.
 - (3) Den Forschungsgruppen stehen Mittel des Institutsetats im Rahmen der haushaltsrechtlichen Zweckbestimmung zur selbständigen Disposition zu. Die haushaltsrechtliche Verantwortlichkeit des geschäftsführenden Direktors bleibt unberührt. Die Verteilung des Etats erfolgt in der Regel anteilig nach der Zahl der Arbeitsplätze.

- (4) Den Forschungsgruppen stehen alle Forschungseinrichtungen, das Institutssekretariat, die Werkstätten, die Tierställe, das Photolabor und die Bibliothek zur Verfügung. Den Einsatz dieser Einrichtungen regelt der geschäftsführende Direktor.
- (5) Die im Biochemischen Institut vorhandenen Arbeitsplätze werden vom Direktorium den einzelnen Forschungsleitern zugewiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Lehrstuhlinhabern, Abteilungsvorstehern und Wissenschaftlichen Räten im Rahmen ihrer Berufungen und den Dozenten bei ihrer Ernennung verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeit in der Forschung und Lehre, insbesondere bei der Betreuung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Doktoranden und technischen Hilfskräften, zugewiesen wurden. Diesen Anforderungen entsprechend, leiten die Lehrstuhlinhaber je 12 - 14 Mitarbeiter, die Abteilungsvorsteher je 6 - 8 Mitarbeiter, die Wissenschaftlichen Räte je 4 - 6 Mitarbeiter und die Dozenten je 3 - 4 Mitarbeiter zu Forschungsarbeiten an. Bei Neuberufungen werden innerhalb dieser Grenzen Plätze angeboten.

§ 12 Forschungsleiter

Forschungsleiter sind alle am Institut tätigen Lehrstuhlinhaber, Abteilungsvorsteher, wissenschaftlichen Räte, Dozenten und weitere, vom Direktorium benannte Leiter selbständiger Arbeitsgruppen.

Anhang:

§ 13 Änderungen der Verwaltungsordnung können nur nach § 62, Abs. 3 der Grundordnung vorgenommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Frühere Benutzungsordnungen werden aufgehoben.

Hinweis auf die Veröffentlichung von Prüfungsordnungen:

Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg Nr. 8
vom 15. April 1972

Änderung der Diplomprüfungsordnung für das Fach Geographie an der
Universität Freiburg i.Br.

Seite 458

Aushang Beginn: 4. Mai 1972

Ende: 18. Mai 1972

